

QE-Bericht 2019/2020

Qualitätsentwicklungsbericht nach § 8 des
Bremischen Landesrahmenvertrages gem. § 78f SGB VIII

QE-Bericht 2019/2020

Qualitätsentwicklungsbericht nach § 8 des
Bremischen Landesrahmenvertrages gem. § 78f SGB VIII

Träger der Freien Jugendhilfe:

BALANCE Kinder-, Jugend- und Familienhilfe/Erziehungsbeistand GmbH

Standort Bremen:

Nordstraße 311
28217 Bremen
Tel. 0421/ 64 92 27 48
Fax 0421/ 64 92 27 49
E-Mail: info@diebalancefinden.de
E-Mail: balance.ug@t-online.de
www.DieBalanceFinden.de

Standort Delmenhorst:

Düsternortstraße 81
27755 Delmenhorst
Tel. 04221/ 983 34 34
Fax 04221/ 983 33 67

Dieser Qualitätsentwicklungsbericht ist zur Vorlage bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport Bremen und bei den Jugendämtern der Stadt Delmenhorst und des Landkreises Oldenburg sowie beim Amt für Jugend, Familie und Schule der Stadt Oldenburg bestimmt.

Eine Weiterleitung an Dritte kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Geschäftsführung des Trägers erfolgen.

Bremen/Delmenhorst/Oldenburg/Wildeshausen, Mai 2021.



(Unterschrift Geschäftsführung)

Inhalt

I. Allgemeine Angaben	5
Kurzdarstellung des Trägers zur Weiterentwicklung	5
Grundverständnis des Trägers in seiner Arbeit	7
II. Angaben zur Strukturqualität	8
a) Lage und besondere Ausstattungsmerkmale	8
b) Fortschreibung des Leitbildes	9
c) Fortschreibung der Einrichtungskonzeptionen im Zusammenhang mit der Ausweitung und der Weiterentwicklung der ambulanten Leistungsangebote („Begleiteter Umgang“) und des stationären Leistungsangebotes (Mädchenwohngruppe)	10
Auszug aus dem Konzept „Begleiteter Umgang“	11
1. Definition	11
2. Formen des „Begleiteten Umgangs“	11
3. Gesetzliche Grundlagen	13
4. Zielgruppen	13
5. Ziel des „Begleiteten Umgangs“	13
6. Ablauf	13
7. Grenzen/Ausschluss	16
8. Personelle Ausstattung/organisatorische Anbindung	16
9. Kooperation	16
10. Berichtswesen/Dokumentation	17
11. Evaluation	17
12. Raum-und Sachausstattung	17
Auszug aus der Konzeption Wohngruppe für Mädchen und junge Frauen	18
- Art des Angebotes/Zielgruppe	18
- Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt	18
- Personenkreis/Betreuungsplätze	19
- Erweiterter Personenkreis	20
- Rechtsgrundlage für die Aufnahme	20
- Zielsetzung des Angebotes	20
- Aufnahmekriterien	21
- Aufnahmeverfahren	22
- Betreuungsangebot	22
- Pädagogischer Ansatz	23
- Selbstversorgung und Hauswirtschaft	23
- Örtliche Anbindung des Angebotes und räumliche Ausstattung	24
- Personalausstattung	24
- Finanzierung	24
d) Organisations- und Entscheidungsstrukturen	25
e) Interne Beratungsstruktur	26
f) Personalentwicklung/Fortbildung und Supervision	26
g) Qualitätsmanagement	28
h) Personal nach Umfang und Qualität	29
Anhang	33
Auszug aus „Standards für traumapädagogische Konzepte in der stationären Kinder und Jugendhilfe – ein Positionspapier der BAG Traumapädagogik“	33

I. Allgemeine Angaben

BALANCE Kinder-, Jugend- und Familienhilfe/Erziehungsbeistand GmbH

Standort Bremen-Walle:

Nordstraße 311
28217 Bremen
Tel. 0421/ 64 92 27 48
Fax 0421/ 64 92 27 49

Standort Bremen-Blumenthal:

Stationäre Einrichtung: Mädchenwohngruppe „Nordstern“
Lüder-Bömermann-Straße 5
28777 Bremen
Tel. 0421/ 89 81 88 68

Standort Delmenhorst:

Büro und Verwaltung
Düsternortstraße 81
27755 Delmenhorst
Tel. 04221/ 983 34 34
Fax 04221/ 983 33 67

E-Mail: info@diebalancefinden.de

E-Mail: balance.ug@t-online.de

www.DieBalanceFinden.de

Kurzdarstellung des Trägers zur Weiterentwicklung

(siehe auch QE-Bericht 2012/2013 und 2015/2016)

Die Gesellschaft BALANCE Kinder-, Jugend- und Familienhilfe/Erziehungsbeistandschaft mbH, ein Team sozialpädagogischer Fachkräfte überwiegend mit Migrationshintergrund, wurde im September 2010 gegründet.

Seit diesem Zeitpunkt hat der Träger mit der kreisfreien Stadt Delmenhorst sowie seit Juni/Juli 2011 mit der Freien Hansestadt Bremen auf der Grundlage des § 77 SGB VIII Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zur Durchführung der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) gem. § 31 SGB VIII und der Erziehungsbeistandschaft (EB) gem. § 30 SGB VIII abgeschlossen. Zusätzlich ist die Gesellschaft seit diesem Zeitpunkt

im Landkreis Oldenburg und in der Stadt Oldenburg in den Leistungsbereichen SPFH und EB tätig. Mit diesen Kommunen wurden keine gesonderten Vereinbarungen abgeschlossen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage der mit der Stadt Delmenhorst und der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, jetzt Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Stadtgemeinde Bremen abgeschlossenen Vereinbarungen.

Nach Beendigung der Aufbauphase und der Entwicklung und Einführung trägerinterner Qualitätsstandards in den Jahren 2014 - 2016 konnte der Kinder- und Jugendhilfeträger Balance GmbH seine Arbeit kontinuierlich ausbauen und maßgeblich an der trägerbezogenen Qualitätsentwicklung – überwiegend in Zusammenarbeit mit dem Kronberger Kreis für Dialogische Qualitätsentwicklung e.V. Berlin – arbeiten.

Unter Berücksichtigung der von Seiten des Amtes für Soziale Dienste Bremen an den Träger herangetragenen Bedarfe, hat dieser seine Leistungsangebote im Bereich der nachfolgend aufgeführten ambulanten und teilstationären Jugendhilfemaßnahmen kontinuierlich ausgebaut:

- seit dem 01.01.2015 um die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) gem. § 35 SGB VIII
- seit dem 01.12.2015 (Betriebserlaubnis)/01.01.2016 (Entgeltvereinbarung) um das Betreute Jugendwohnen (BJW) gem. §§ 34, 41 SGB VIII
- seit dem 01.01.2019 (Leistungs- und Entgeltvereinbarung) um die Durchführung des „Begleiteten Umgangs“ gem. § 18 SGB VIII in Verbindung mit §§ 1684, 1685 BGB (siehe auch Auszug aus dem Konzept Seite 11 bis 17)

In Anbetracht der gesellschaftlichen Herausforderungen mit dem Zustrom minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge/Ausländer in den Jahren 2015/2016 und der erforderlichen Herauslösung dieser Zielgruppe aus den Erstunterkünften und Jugendhilfeeinrichtungen mit dem Ziel der Verselbstständigung sowie aufgrund von Volljährigkeit, wurde der Träger nach Vorlage eines entsprechenden Konzeptes und dem Abschluss einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Betreuten Jugendwohnen beauftragt. Diese Maßnahmen werden in vom Träger angemieteten Wohnraum (Appartements) bzw. in den von jungen Menschen angemieteten Wohnungen durchgeführt.

In Ergänzung zu den ambulanten und teilstationären Angeboten hat der Träger zum 01.05.2017 eine Wohngruppe für männliche Jugendliche – überwiegend Flüchtlinge – als stationäres Angebot gem. §§ 34, 41 SGB VIII im Stadtteil Bremen Blumenthal aufgebaut. Dieses wurde aufgrund sich verändernder Bedarfe zum 01.08.2020 in eine Wohngruppe für Mädchen umgewandelt. (siehe auch Auszug aus dem Konzept Seite 18 bis 24)

Der Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung des Trägers liegt in der Stadtgemeinde Bremen. Darüber hinaus ist der Träger in der Stadt Delmenhorst und im Landkreis Oldenburg sowie in der Stadt Oldenburg tätig.

Zur Optimierung der Sozialen Netzwerkarbeit nimmt der Träger kontinuierlich an den nachfolgend aufgeführten Gremien teil:

Stadtgemeinde Bremen:

- AG § 78 SGB VIII Hilfen zur Erziehung (bis Ende 2020)
- AG der nicht in der LAG organisierten Träger
- AG 0-3 jährige
- AG Begleiteter Umgang
- AG Datenschutz
- Heimkonferenz im Land Bremen

Stadt Delmenhorst:

In der Stadt Delmenhorst nimmt der Träger an den vierteljährlich stattfindenden Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung (AG HzE) teil. In dieser AG werden neben organisatorischen Frage- und Problemstellungen auch fachspezifische Themen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe eingebracht.

Im Rahmen der Inkraftsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum 25.05.2018 und der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben hat der Träger seit dem 01.12.2018 Datenschutz-Nord GmbH in Bremen als externen Datenschutzbeauftragten mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben verpflichtet.

Der Träger Balance GmbH ist ordentliches Mitglied im Kronberger Kreis für Dialogische Qualitätsentwicklung e.V. Berlin und arbeitet mit diesem kontinuierlich im Rahmen der Qualitätsentwicklung zusammen.

Grundverständnis des Trägers in seiner Arbeit

Neben den bereits in den Qualitätsentwicklungsberichten 2012/2013 und 2015/2016 beschriebenen Aspekten zum Grundverständnis des Trägers und dem Bekenntnis zu demokratischen Strukturen und einem humanistischen Menschenbild, das geprägt ist von Wertschätzung, Toleranz und Offenheit sowie parteipolitischer und konfessioneller Unabhängigkeit, tritt der Träger aktiv jeder Art von Diskriminierung, sei es aufgrund von politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Familienstand, Behinderung, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Nationalität oder einer persönlichen Eigenschaft, eines Zustandes oder Status entgegen. Die Mitarbeiter/-innen wirken weder bei solchen Diskriminierungen mit, noch dulden

oder erleichtern sie diese. Sie respektieren alle Menschen als Individuen mit einer persönlichen, familiären, kulturellen und gesellschaftlichen Prägung.

Das Qualitätsmanagement und eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung – auch zu Fragen des Kinderschutzes – gehören zu den Kernaufgaben des Trägers.

Das in der UN-Kinderrechtskonvention der EU-Grundrechtecharta, im bürgerlichen Gesetzbuch sowie im Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) verankerte Recht auf Beteiligung/Recht auf Partizipation findet in der Praxis der Mitarbeiter/-innen des Trägers Anwendung.

Die fachliche Grundhaltung der Mitarbeiter/-innen des Trägers ist von einer systemisch-ressourcenorientierten Praxis und ressourcenfördernder Arbeitsweise und von den Methoden des Dialogischen Qualitätsmanagement (QM) bestimmt.

II. Angaben zur Strukturqualität

a) Lage und besondere Ausstattungsmerkmale

Unter Berücksichtigung der mit unterschiedlichen Kommunen abgeschlossenen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen hat der Träger jeweils zwei Standorte in der Stadtgemeinde Bremen (Bremen-Walle und Bremen-Blumenthal) und einen weiteren in der Stadt Delmenhorst.

In Bremen-Walle, Nordstraße 311, hält der Träger ein Büro vor und bietet gleichzeitig seit dem 01.03.2017 insgesamt 12 Plätze in vom Träger angemieteten Appartements für das Betreute Jugendwohnen (BJW) an.

Die darüberhinausgehenden Betreuungen in diesem Leistungssegment erfolgen in – von den Jugendlichen bzw. Jungen Menschen – selbst angemietetem Wohnraum.

In Ergänzung zu den ambulanten und teilstationären Leistungsangeboten hat der Träger im Mai 2017 eine Jungenwohngruppe mit bis zu 7 Plätzen in einem Reihenhaus in Bremen-Blumenthal, Lüder-Bömermann-Str. 5, für die Altersgruppe ab 16 Jahren aufgebaut. Unter Berücksichtigung der zunehmend verringerten Nachfrage und geringer Auslastung und aufgrund der vom Öffentlichen Jugendhilfeträger (Amt für Soziale Dienste) angemeldeten veränderten Bedarfe wurde das Konzept weiterentwickelt und das Angebot zum 01.08.2020 für die Zielgruppe von Mädchen im Alter ab 16 Jahre umgestaltet.

Alle drei Standorte des Trägers (Bremen/Delmenhorst) sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen:

- das Büro in Bremen-Walle in der Nordstraße 311 mit den Straßenbahnlinien 3 und 5
- die Mädchenwohngruppe in der Lüder-Bömermann-Str. 5 in Bremen-Blumenthal mit der Nord-West-Bahn bis Bahnhof Bremen-Blumenthal und anschließend mit dem Stadtbus Linie 90
- das Büro in Delmenhorst über die Stadtbuslinien 202 und 212

Alle Standorte befinden sich in Stadtteilen mit einem hohen Anteil an Familien mit besonderen Problemstellungen und mit Migrationshintergrund. Der Aufbau weiterer Standorte wird zurzeit vom Träger nicht geplant.

b) Fortschreibung des Leitbildes

Das Leitbild des Trägers orientiert sich an den Grundsätzen des Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) sowie an den Forschungsergebnissen zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

Der Träger wendet sich vor allem an junge Menschen und Familien, die sozial benachteiligt oder aus anderen Gründen in ihren Fähigkeiten eingeschränkt sind sowie an minderjährige Flüchtlinge bzw. Ausländer.

Die Fachkräfte des Trägers wirken unterstützend für die Persönlichkeitsbildung und -entwicklung der Klienten und nutzen dafür deren individuelle Ressourcen und Stärken (Erfahrungen und Fähigkeiten).

In diesem Zusammenhang ist es im Hinblick auf einen niedrigschwiligen Zugang zu der Klientel von besonderer Bedeutung, dass viele der Mitarbeiter/-innen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Potenzialen zusätzlich über unterschiedliche sprachliche Kompetenzen und biografisches Hintergrundwissen verfügen.

Ziel der Arbeit der Fachkräfte ist es, eigenverantwortliches Handeln zu initiieren, gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten in ihrer Entwicklung zu unterstützen und insbesondere bei der Zielgruppe der Migrantinnen und Migranten, ihnen zu einer schulischen und beruflichen Perspektive zu verhelfen und sie in das gesellschaftliche Leben einer Stadtgesellschaft bei Beibehaltung ihrer Identitäten zu integrieren. Die von den Mitarbeiter/-innen erstellten detaillierten Förder- und Handlungspläne sowie Entwicklungs- und Abschlussberichte dienen der Transparenz des Handelns gegenüber der Klientel und dem Auftraggeber.

Die fachlichen Kompetenzen der Mitarbeiter/-innen werden gezielt gefördert. Dies geschieht durch Fort- und Weiterbildung, intern unter Nutzung der vorhandenen Kompetenzen und extern durch Supervision, Workshops und sonstige Fachveranstaltungen. Die Inhalte der Qualifizierung und Fortbildung sind aus den Zielsetzungen der jeweiligen Arbeitsbereiche abgeleitet und entsprechen den Anforderungen von Seiten der Mitarbeiter/-innen.

Zur Personalentwicklung führt die Geschäftsführung/fachl. Gesamtleitung mindestens einmal jährlich ein Personalentwicklungsgespräch mit den Mitarbeiter/-innen. Geschäftsführung und Teamleitungen gewährleisten einen stetigen Informationsfluss innerhalb des Trägers, um die Arbeit transparent, aktuell und zukunftsorientiert zu gestalten und entwickeln zu können. Dazu werden regelmäßig Dienstbesprechungen, Teamsitzungen und interne Fachtage durchgeführt.

Der Träger unterstützt seine Mitarbeiter/-innen auch bei der externen fachlichen Weiterbildung durch Freistellungen und finanzielle Zuschüsse.

c) Fortschreibung der Einrichtungskonzeptionen im Zusammenhang mit der Ausweitung und der Weiterentwicklung der ambulanten Leistungsangebote („Begleiteter Umgang“) und des stationären Leistungsangebotes (Mädchenwohngruppe)

In Ergänzung zu den bereits im QE-Bericht 2015/2016 dargestellten Konzepten der *Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE)* und des *Betreuten Jugendwohnen (BJW)* hat der Träger auf der Grundlage des von ihm entwickelten Konzeptes für die Durchführung des „Begleiteten Umgangs“ zum 01.01.2019 mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen. Darüber hinaus wurde das im Jahr 2017 entwickelte Konzept für die *stationäre Jungenwohngruppe*, im Jahr 2020 bedarfsorientiert und in Abstimmung mit dem Amt für Soziale Dienste und dem Landesjugendamt Bremen als Konzept für eine *stationäre Mädchenwohngruppe* weiterentwickelt.

Das Konzept für die Durchführung des „Begleiteten Umgangs“ und das der Mädchenwohngruppe werden hier auszugsweise dargestellt.

Auszug aus dem Konzept „Begleiteter Umgang“ gem. §§ 1684, 1685 BGB i.V.m. § 18 SBB VIII (Stand 05.11.2018)

1. Definition

Der „Begleitete Umgang“ richtet sich an Familien, die aufgrund von Auseinandersetzungen durch Trennung und Scheidung derzeit nicht in der Lage sind, eigenständige und dem Schutz des Kindes angemessene Umgangsregelungen zu finden. Im Vorfeld finden sich oft familiäre Übergriffe oder mögliche Kindeswohlgefährdungen. Der „Begleitete Umgang“ dient damit sowohl dem aktiven Kinderschutz, wie auch der Umsetzung des Rechtsanspruches des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen auch nach Trennung und Scheidung. Er soll den Kindern auch während einer Zeit der Auseinandersetzung und Verunsicherung einen regelmäßigen Umgang mit dem jeweils umgangsberechtigten Elternteil ermöglichen. Die Leistung wird auf Antrag eines umgangsberechtigten Elternteils vom Amt für Soziale Dienste Bremen/Jugendamt bewilligt oder durch Beschluss des Familiengerichts angeordnet. Die richterliche Anordnung des begleiteten Umgangs ist in §1684 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BGB geregelt:

„Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.“

In den Fällen, in denen der das Kind betreuende Elternteil den alleinigen Umgang des Umgangsberechtigten mit dem Kind verweigert, kann es zu einer Entfremdung zwischen Kind und Elternteil kommen. Hier bietet es sich für den betroffenen Elternteil an, Hilfen in Form besonders geschulter Fachkräfte in Absprache mit dem Jugendamt gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII in Anspruch zu nehmen.

Der „Begleitete Umgang“ kann auch der Anbahnung und Wiederherstellung der Beziehung zwischen Kind und Elternteil oder einer dauerhaften Stabilisierung dienen. Ein langfristiges Ziel muss aus Sicht des Trägers sein, Eltern in die Lage zu versetzen, eine angemessene Gestaltung des Umgangs zu entwickeln, der dann selbständig fortgeführt wird. Das Kindeswohl steht dabei immer im Mittelpunkt.

2. Formen des „Begleiteten Umgangs“ und entsprechender Ausgestaltung

„Begleiteter Umgang“ ist eine zeitlich befristete Jugendhilfeleistung zur Unterstützung und Förderung des Kontaktes zwischen dem umgangsberechtigten Kind und dem nicht sorgeberechtigten Elternteil sowie wichtigen Bezugspersonen (z. B. Großeltern/ Onkel/ Tante). Dabei unterscheidet der Träger je nach Problemlagen zwischen unterschiedlichen Formen des begleiteten Umgangs:

a) Unterstützter Umgang

Er dient der Optimierung des Eltern-Kind Kontaktes in dysfunktionalen Situationen, in denen keine unmittelbaren Risiken für das Kind ersichtlich sind. Es soll vor allem Hilfestellung bei der Verbesserung von Beziehungsqualität und eine Unterstützung bei der (Wieder-) Herstellung der Eltern-Kind-Kontakte gegeben werden.

b) Begleiteter Umgang im eigentlichen Sinne

Er dient der Ermöglichung von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen bedingt durch Konflikte auf der Eltern-Ebene eine indirekte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann. Erforderlich ist in der Regel eine zusätzliche, das Leistungsangebot begleitende, flankierende Beratung aller Familienmitglieder mit dem Ziel die familiäre Beziehungssituation für das Kind zu verbessern.

c) Beaufsichtigter/geschützter Umgang

Primäres Ziel des beaufsichtigten Umgangs ist das Ermöglichen von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen eine direkte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann. Die Begleitperson ist während der Eltern-Kind-Kontakte ständig anwesend und beobachtet direkt oder indirekt deren Interaktion. Der Schutz des Kindes hat absolute Priorität. Interventionen zum Schutz des Kindes erfolgen in erster Linie auf der Eltern-Kind-Ebene während der Umgangskontakte. In der Regel finden diese Kontakte in den Räumen des Trägers statt. Eine zusätzliche, das Leistungsangebot begleitende, flankierende Beratung der Familienmitglieder ist hier stets erforderlich, um Strategien zu entwickeln, die ein Kindeswohl gefährdendes Verhalten nicht mehr aufkommen lassen.

Bei allen drei Formen werden die Kontakte mit professioneller Unterstützung einer pädagogisch geschulten Fachkraft angebahnt und durchgeführt. Ziel ist es, die emotionalen Beziehungen des Kindes zu den Eltern zu stärken und die Bindungen zu festigen. Dabei steht die Förderung der psychosozialen Entwicklung des Kindes im Fokus dieser Hilfemaßnahme. Der Träger bietet parallel zu der Durchführung des „Begleiteten Umgangs“ Elterngespräche an, um Konflikte zu reduzieren und einvernehmliche Umgangsregelungen zu erarbeiten. Mit der Verselbstständigung der Kontakte und Befriedung der Situation endet der „Begleitete Umgang“.

Die Kooperation der Eltern mit den Fachkräften des Trägers und die gemeinsame Planung und Ausgestaltung der Umgangstermine sind für den Erfolg des Beratungsprozesses maßgeblich entscheidend.

3. Gesetzliche Grundlagen

Der „Begleitete Umgang“ ist gesetzlich im Sozialgesetzbuch (SGB) – Aachtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert.

- § 18 SGB VIII
- § 1684 BGB
- § 1685 BGB

4. Zielgruppen

Das Angebot richtet sich im Besonderen an Kinder und deren getrenntlebende Eltern sowie an alle weiteren wichtigen Bezugspersonen (gem. §1685 BGB), die eine vorübergehende Unterstützung bei der Durchführung von Umgangskontakten benötigen. Dabei ist das Angebot des Trägers grundsätzlich offen für alle gem. §1685 BGB zum Umgang berechtigten Bezugspersonen, für die der Träger den Auftrag durch den öffentlichen Jugendhilfeträger – in Bremen durch das Amt für Soziale Dienste/ Jugendamt – erhält. Da der Träger ein multiprofessionelles Team von Fachkräften beschäftigt, die über diverse Sprachkompetenzen verfügen, ist auch die fachlich angemessene Durchführung von begleiteten Umgängen mit einem umgangsberechtigten Elternteil ohne bzw. mit wenig Deutschkenntnissen möglich.

5. Ziel des „Begleiteten Umgangs“

Es bestehen unterschiedliche Zielsetzungen für den „Begleiteten Umgang“:

- a) Die Umgangskontakte zwischen Kindern und den umgangsberechtigten Personen werden vorübergehend in einem neutralen und fachlichen Rahmen verlässlich gestaltet.
- b) Die Umgangsberechtigten werden in der Phase der Unsicherheit nach der Trennung vom Kind begleitet und sie werden für die Bedürfnisse des Kindes nach Beziehungskontinuität sensibilisiert.
- c) Die Konflikte zwischen den Eltern oder zwischen den Eltern und Umgangsberechtigten werden reduziert und eine gute Kommunikation und Kooperation hinsichtlich der Interessen des Kindes gefördert.
- d) Den Kindern wird eine neutrale außerfamiliäre Ansprechperson angeboten, die Kinder werden dadurch entlastet.
- e) Die Beteiligten werden bei einer einvernehmlichen Umgangsregelung und der Verselbstständigung hin zum unbegleiteten Umgang unterstützt.

6. Ablauf

a) Klärungsphase

Nach Übernahme des Auftrags vom zuständigen Casemanagement bzw. der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes / Amtes für Soziale Dienste Bremen erhalten die Eltern, soweit möglich gemeinsam bzw. soweit erforderlich getrennt (Vater, Mutter oder andere Umgangsberechtigte) einen Erstgesprächs-

termin. Im ersten Schritt wird über den Ablauf des Beratungsprozesses und über die Ausgestaltung des „Begleiteten Umgangs“ informiert. Die schriftlich fixierten Regeln werden besprochen, unterschrieben und ausgehändigt.

Im weiteren Verlauf finden in der Regel gemeinsame Gespräche mit beiden Elternteilen oder anderen Umgangsberechtigten statt. Es werden konkrete Vereinbarungen für die Kontakte mit dem Kind getroffen. Diese können bei Bedarf schriftlich festgehalten werden. Die Kinder werden in dieser Phase ihrem Alter entsprechend beteiligt. Sie lernen die Begleitperson kennen und ggf. die Räume, in denen die Kontakte stattfinden. Sie werden angehört und können in den Gesamtprozess eigene Wünsche und Vorstellungen einbringen, die angemessen berücksichtigt werden. In der Klärungsphase werden bei Bedarf und in Absprache mit den Umgangsberechtigten das Jugendamt, das zuständige Familiengericht, ggf. der Verfahrenspfleger u. a. beteiligt.

Eine entsprechende Schweigepflichtentbindung ist dafür einzuholen.

b) Kontaktphase

Die Kontakte zwischen den Umgangsberechtigten und dem Kind werden flexibel je nach Einzelfall gestaltet. Soweit nicht anders von Seiten des Jugendamtes bzw. des Familiengerichtes vorgegeben, finden die Kontakte 14-tägig in der Eingangsphase in neutralen Räumen des Trägers bzw. in Abstimmung mit den Eltern in anderweitigen Räumen statt. Möglich ist zudem eine Auslagerung des Kontaktes an andere neutrale Orte z. B. Spielplätze oder Parkanlagen, um eine entspannte Atmosphäre, in der sich das Kind frei bewegen und beschäftigen kann, zu fördern.

Je nach Alter des Kindes dauern die Kontakte bis zu max. 4 Zeitstunden direkt am Kind, im Monat max. 8 Stunden. Die Einteilung gemäß dem bewilligten Stundenumfang erfolgt im Verhältnis 80:20. Demnach werden 80 Prozent der Zeitstunden im direkten Kontakt am Kind bzw. in der Zusammenarbeit mit dem Umgangsberechtigten erbracht. Die verbleibenden 20 Prozent beinhalten Zeiten für Dokumentation, Berichtswesen, Vor- und Nachbereitung, Fortbildung und Supervision. Die Maßnahmedauer beläuft sich i.d.R. auf 6 bis 12 Monate. Eine Überprüfung der Maßnahme im Sinne einer Wirkungsanalyse erfolgt spätestens nach 6 Monaten.

Die Eltern oder andere Umgangsberechtigte erhalten Beratung und Unterstützung zur Ausgestaltung der Kontakte. Bei der Form des unterstützten Umgangs und wenn nicht von einer indirekten oder direkten Gefährdung des Kindes ausgegangen werden kann, hält sich die den Umgang begleitende Fachkraft im Hintergrund, um eine möglichst unbefangene Atmosphäre für das Kind und den umgangsberechtigten Elternteil zu schaffen, in der beide in ihrem individuellem Tempo und den eigenen

Möglichkeiten und Fähigkeiten entsprechend in Kontakt treten können. Im Interesse des Kindes wird darauf geachtet, dass der Kontakt aktiv von dem anwesenden Umgangsberechtigten genutzt wird. Die vom Träger eingesetzte sozialpädagogische Fachkraft kann bei Bedarf punktuell unterstützend im Umgangskontakt tätig werden, um z.B. nach längerer Trennung des/der Umgangsberechtigten vom Kind den Kontakt im Spiel anzubahnen.

Je nach Form der Ausgestaltung des Umgangsrechtes werden die vor- und nachbereitenden und flankierenden Gespräche mit den Eltern bzw. Umgangsberechtigten zeitlich festgelegt.

Die angebotenen Gespräche dienen der Vermittlung bei Konflikten zwischen den Beteiligten und der Erarbeitung von Vereinbarungen zum Umgang mit dem Kind nach Abschluss der Maßnahme.

Die Verantwortlichkeit im Rahmen der Betreuung des Kindes verbleibt während der Kontakte bei dem jeweils anwesenden und umgangsberechtigten Elternteil oder der Bezugsperson. Die Zuständigkeit für die Versorgung des Kindes während der Umgangskontakte wird vorher geklärt (Nahrung, Medikamente, Transport etc.).

Insbesondere bei der Form des beaufsichtigten/geschützten Umgangs sind die Modalitäten mit der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes bzw. dem Casemanagement des Amtes für Soziale Dienste eindeutig abzustimmen.

c) Abschlussphase

Der „Begleitete Umgang“ endet mit der schriftlichen Vereinbarung zwischen den in Trennung lebenden bzw. geschiedenen Eltern oder anderen Umgangsberechtigten. Das Umgangskonzept beinhaltet die Modalitäten für die selbstständige Weiterführung der unbegleiteten Umgänge zwischen den Kindern und den Umgangsberechtigten. Mit Einverständnis der Umgangsberechtigten kann dieses Konzept dem zuständigen Casemanagement des Amtes für Soziale Dienste/der sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes und ggf. dem Familiengericht zur Verfügung gestellt werden. Bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten, kann der „Begleitete Umgang“ auch mit einem Abbruch seitens der Umgangsberechtigten und des Kindes oder durch den Träger enden.

7. Grenzen/Ausschluss

Der Träger prüft jeden an ihn herangetragenen Einzelfall, insbesondere unter dem Aspekt der Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten und des Kindes.

Eine vorzeitige Beendigung (Abbruch) des „Begleiteten Umgangs“ bzw. Ausschlusskriterien können ggf. sein:

- Die Umgangsberechtigten kooperieren nicht mit den Fachkräften des Trägers.
- Ein Strafverfahren gegen Umgangsberechtigte ist aufgrund von häuslicher Gewalt oder körperlicher oder sexueller Gewalt gegen Kinder anhängig.

8. Personelle Ausstattung/organisatorische Anbindung

Der Träger setzt ausgewiesenes sozialpädagogisches Fachpersonal mit mehrjähriger Berufserfahrung zur Ausführung der Leistung ein. Schwerpunktmäßig werden staatlich anerkannte Dipl. Sozialpädagogen/-innen, Sozialpädagogen/-innen B.A., Dipl. Sozialarbeiter/-innen, Sozialarbeiter/-innen B.A. und Dipl. Erziehungswissenschaftler/-innen bzw. Erziehungswissenschaftler/-innen B.A. eingesetzt.

Die Maßnahme „Begleiteter Umgang“ ist beim Träger organisatorisch an das Team „ambulante Hilfen (SPFH/EB)“ angegliedert. Die Fachkräfte des Teams können übergreifend für verschiedene Maßnahmen eingesetzt werden. Um die Neutralität der Fachkräfte in der Fallarbeit zu wahren, wird seitens des Trägers ausgeschlossen, dass dieselbe Fachkraft, die bereits in der Familie im ambulanten Leistungsbereich tätig ist (z.B. SPFH oder EB), in derselben Familie als Fachkraft für den „Begleiteten Umgang“ eingesetzt wird. Sollte der Fall eintreten, dass eine Fachkraft des Teams in einer Familie bereits tätig ist und eine weitere als Fachkraft für den „Begleiteten Umgang“ eingesetzt wird, so ist mit den Fachkräften eine Regelung zum Informationsaustausch zu treffen mit der Maßgabe, dass ein Fallaustausch nur anonymisiert im Team oder im Rahmen der Supervision erfolgen darf, jedoch keine personenbezogenen Informationen zwischen den Fachkräften im kollegialen Austausch. Darüber soll sichergestellt werden, dass sich die Fachkraft für den „Begleiteten Umgang“ auf ihren Schwerpunkt der Interaktion zwischen dem/der Umgangsberechtigten und dem Kind fokussieren kann und die Neutralität der weiteren in der Familie tätigen Fachkraft im Zuge ihrer Arbeit mit der Familie und dem erziehenden Elternteil gewahrt und eine ggfs. auch unbewusste Beeinflussung des Kindes/der Kinder vermieden wird. Diese Vorgehensweise wird im Datenschutzkonzept des Trägers aufgenommen.

9. Kooperation

Ein wichtiger Bestandteil des Angebotes ist die Kooperation mit anderen Institutionen, insbesondere dem Jugendamt/Amt für Soziale Dienste und dem zuständigen Familiengericht. Stellungnahmen gegenüber dem Gericht erfolgen ausschließlich von Seiten des zuständigen Jugendamtes/Amtes für Soziale Dienste Bremen.

Bei Abbruch der Maßnahme erfolgt durch den Träger eine Rückmeldung an das Jugendamt/Amt für Soziale Dienste.

10. Berichtswesen/Dokumentation

Ein erster Zwischenbericht des beauftragten Trägers erfolgt i.d.R. nach fünf Umgangskontakten und in Absprache mit den Eltern an das Amt für Soziale Dienste/Jugendamt. Ein Abschlussbericht erfolgt bei Beendigung des „Begleiteten Umgangs“ und wenn die Umgangskontakte zwischen Elternteil und Kind unbegleitet fortgesetzt werden können.

Bei besonderen Vorkommnissen oder bei Abbruch der Maßnahme erfolgt ein sofortiger Bericht an das Amt für Soziale Dienste/Jugendamt.

11. Evaluation

Die Evaluation erfolgt über die statistische Erfassung der Fälle (Anzahl der Kontakte, Zugangswege, Alter, Geschlecht, Anzahl der Kinder u.a.), die im Qualitätsentwicklungsbericht des Trägers dokumentiert werden. Weiterhin wird im Aufnahmebogen des Dokumentationssystems vermerkt, falls es sich um einen Fall im Rahmen eines Schutzkonzeptes bei drohender Kindeswohlgefährdung handelt. Die Erfassung der Daten erfolgt über das vom Träger verwendete Dokumentationssystem für die Erziehungshilfen (EDE), über das eine statistische, anonymisierte Auswertung möglich ist.

12. Raum-und Sachausstattung

Der „Begleitete Umgang“ und die Elterngespräche finden in der Regel während der allgemeinen Arbeitszeit von Montag bis Freitag statt, soweit erforderlich aber auch an Wochenenden und an Sonn- und Feiertagen.

Je nach Wohnort der Familien finden die Termine in den vorhandenen Räumen des Trägers statt:

- Standort Delmenhorst, Düsternortstraße 81
- Standort Bremen, Nordstraße 311

Sofern es pädagogisch sinnvoll und für die Ausgestaltung des „Begleiteten Umgangs“ förderlich ist oder die Räumlichkeiten des Trägers nicht ausreichen, kann der „Begleitete Umgang“ in anderen Räumlichkeiten stattfinden. Der Träger prüft im Einzelfall, inwieweit die Notwendigkeit für den Abschluss von Raumnutzungsverträgen mit anderen Kooperationspartnern besteht.

Auszug aus der Konzeption Wohngruppe für Mädchen und junge Frauen gem. §§ 9 Abs. 3, 27 SGB VIII i.V. mit 34 SGB, 35a SGB VIII und 41 SGB VIII

(Stand 21.07.2020)

Art des Angebotes/Zielgruppe

Mit der Konzeptionierung eines geschlechtshomogenen Wohn- und Betreuungsangebotes für Mädchen und jungen Frauen (Stichwort: Mädchenarbeit) im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, stellt sich der Träger der gesellschaftlichen Verantwortung für diesen Personenkreis und den Bedarfsanforderungen des Amtes für Soziale Dienste. Dabei sollen neben der Zielgruppe der Mädchen und jungen Frauen, die in unserem Kulturkreis aufwachsen, insbesondere auch die spezifischen Bedarfe und Bedürfnisse der weiblichen unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen sowie die der Ausländerinnen besondere Berücksichtigung finden.

Neben der Unterstützung bei der Bearbeitung der bestehenden aktuellen Problemlagen sowie bei der Aufarbeitung der Fluchterfahrungen (Bearbeitung der Traumata) sind das Zugänglichmachen von Sprache, Bildung und Berufsausbildung grundlegende Aufgaben im Betreuungsprozess. Das Angebot zeichnet sich darüber hinaus dadurch aus, dass in rein weiblichen Zusammenhängen mit emanzipatorischer und/oder feministischer Zielsetzung gearbeitet wird.

Viele dieser jungen Menschen sind vor und während der Flucht Opfer und Zeugen schwerer Menschenrechtsverletzungen geworden (Gewalt, Unterdrückung, sexuelle Ausbeutung und Verfolgung). Sie sind häufig traumatisiert und aufgrund fehlender familiärer Unterstützung besonders schutzbedürftig. In diesem Zusammenhang muss den gesundheitlichen Bedürfnissen eine besondere Bedeutung beigemessen werden.

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt

Im „Betreuten Mädchenwohnen“ findet die Arbeit zum großen Teil mit Klientinnen statt, für die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalterfahrungen ebenfalls zu den Fluchtursachen zählen, aber auch fluchtspezifische sowie postmigrantische Erfahrungen darstellen.

Prämigratorische Ereignisse sind unter anderem:

- Benachteiligung bei der Versorgung mit Nahrung, medizinischer Versorgung und beim Zugang zu Bildung
- emotionale und körperliche Misshandlung
- Kinderehe
- sexueller Missbrauch
- arrangierte Ehe oder Androhung derselben
- Genitalverstümmelung oder Androhung derselben

- Kriegserlebnisse
- Zwangsrekrutierung durch das Militär oder religiöser Gruppierungen
- Entführung durch Mitglieder der Konfliktparteien
- Massenvergewaltigungen und erzwungene Schwangerschaften
- Menschenhandel
- Verfolgung

Fluchtspezifische Erfahrungen sind unter anderem :

- sexuelle Übergriffe und Vergewaltigung
- Nötigung, Erpressung durch Autoritätspersonen/Personen in Machtpositionen
- Dauer und Kosten der Flucht i.V.m. Zwangsprostitution
- Misshandlungen und Folter

Postmigratorische Erfahrungen sind unter anderem:

- sexuelle Ausbeutung von unbegleiteten Mädchen oder jungen Frauen, die sich um einen Rechtsstatus im Aufnahmeland oder um Zugang zu Unterstützung und Ressourcen bemühen
- Missbrauch in Aufnahmeeinrichtungen
- prekäre Situation in Inobhutnahmestellen/Hostel

Es ist das vorrangige Ziel der Kinder- und Jugendhilfe den Betroffenen sichere Orte zu bieten, damit sie erlittene Traumatisierungen und anderweitige Gewalterfahrungen in Herkunftsmilieus bzw. auf der Flucht bewältigen und ggf. Retraumatisierungen vorbeugen können. Grundlage für die Arbeit sind u.a. Elemente der Standards für traumapädagogische Konzepte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe – Positionspapier der BAG Traumapädagogik. (Siehe Anlage S. 32)

Das Ziel des Trägers Balance GmbH ist es deshalb, diesen jungen Menschen im schützenden und unterstützenden Rahmen der Wohngruppenatmosphäre Sicherheit zu bieten, im neuen Kulturkreis Vertrauen aufzubauen und mit ihnen gemeinsam Perspektiven für ein weiteres eigenständiges Leben zu entwickeln.

Personenkreis/Betreuungsplätze

Das Angebot richtet sich an Mädchen in der Regel ab 16 Jahre und junge Frauen

- unabhängig von Herkunft, Sozialisation, Ethnie/Kultur und Religion
- mit geschlechtsspezifischen Gewalterfahrungen und den sich daraus ergebenden Folgen bzw. die davon bedroht sind
- mit Flucht- und/oder Migrationshintergrund (Fluchttraumata und Gewalterfahrungen)
- deren Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie/Pflegefamilie nicht mehr gewährleistet werden kann bzw. bei Verlust der Eltern/Familie

- die schutzlos sind und in Unkenntnis der fremden Kultur, Lebensweise und Sprache
- bei Fehlen einer realistischen Lebensplanung (z.B. Schule und/oder Ausbildungsstelle) mit dem Bedarf eines stabilen bzw. stabilisierenden sozialen Umfeldes mit regelmäßiger Betreuung

Erweiterter Personenkreis

Junge Frauen, die während des Aufenthaltes in der Wohngruppe schwanger werden, sollen soweit die Rahmenbedingungen es zulassen – und es dem Wunsch der Klientin entspricht – in der Wohngruppe verbleiben können. In diesem Zusammenhang werden auch die Schwangerschaftsvorsorge in Kooperation mit den Ärztinnen und Ärzten und Hebammen, die Vorbereitung auf die Geburt und alle weiteren damit zusammenhängenden Hilfen begleitet und sind Bestandteil der Leistung.

Rechtsgrundlage für die Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt in der Regel auf der Grundlage des Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (KJHG), § 27 in Verbindung mit §§ 34, 41 SGB VIII, in der Ausnahme soweit geeignet auch auf der Grundlage des § 35a SGB VIII.

Zielsetzung des Angebotes

In der Mädchenwohngruppe sollen die jungen Menschen lernen, ihren Alltag und ihr Leben selbstständig und eigenverantwortlich zu bewältigen. Sie sollen dazu befähigt werden, ihre Pflichten zu erfüllen und auch ihre Rechte wahrzunehmen. In der Betreuung erhalten die jungen Menschen individuelle Hilfestellung, insbesondere bei der Bewältigung vom Erlernen einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung und Förderung der Sozialisations- und Persönlichkeitsentwicklung. Dazu gehören u.a.:

- Hinführung zu Sprach- und Integrationskursen, Erlernen der deutschen Sprache
- Unterstützungsangebote zur Integration in die Schul- und Ausbildungsgänge zur Erreichung des Schul- bzw. Berufsabschlusses sowie – soweit erforderlich – die Bereitstellung von individuellen Lernhilfen
- Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten; Hilfen zur Strukturierung des Lebensalltags
- Hilfen im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Fragen und Problemstellungen
- Anleitung zu gesunder Lebensführung (Ernährung, Hygiene, Sport)
- Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der Trennungs- und Verlusterfahrung
- Unterstützung bei der Stabilisierung und Aufarbeitung der traumatischen Erfahrungen ggf. unter Inanspruchnahme externer heilpädagogischer bzw. therapeutischer Leistungen oder im Rahmen einer externen Psychotherapie

- Auseinandersetzung mit der Lebensgeschichte und den eigenen kulturellen Wurzeln
- Unterstützung bei der Identitätsfindung im neuen gesellschaftlichen und kulturellen Kontext
- Stärkung von Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl
- Hinführung zu den in Deutschland geltenden Normen und Werten und Befähigung zu einem Leben in beiden Kulturen
- Erarbeitung einer realistischen Lebensperspektive, die ggf. sowohl auf einen Verbleib, als auch auf die Rückkehr ins Herkunftsland vorbereiten kann
- Heranführung an eigene Lebensentwürfe
- Integration in das Wohnumfeld sowie im Sozialraum mit dem Ziel Zugang zu den sozialen Netzen zu finden und stabil zu halten sowie sich auf sie zu stützen
- Aufbau sozialer Kompetenzen und von sozial verträglichem Verhalten
- Sicherstellung einer regelmäßig medizinischen Versorgung
- Verantwortungsvoller Umgang mit Suchtmitteln (Alkohol, Nikotin)
- Hinführung zu einer eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum

Zusätzlich wird bei der Zielgruppe schwangerer Frauen zur Vorbereitung auf die Geburt des Kindes das Thema Gesundheit für Mutter und Kind unter den Aspekten

- Schlafen und Wachen
- Körperkontakt und Tragen
- Körperpflege und Ernährung
- das gesunde Kind und seine normale Entwicklung
- das kranke Kind
- welche Hilfe braucht das Kind
- Erkennen von Notfallsituationen

bearbeitet.

Darüber hinaus werden Bereiche u.a. wie Methoden der Verhütung, Familiensysteme, unterschiedliche Lebensformen und Themen, welche die Mädchen und jungen Frauen betreffen und sie selbst einbringen, behandelt.

Aufnahmekriterien

Die Aufnahme in der Mädchenwohngruppe erfolgt auf Grundlage einer Antragstellung der Leistungsberechtigten im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII beim Jugendamt/Amt für Soziale Dienste Bremen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Bereitschaft des Mädchen bzw. der jungen Frau sich auf die Hilfe einzulassen und am Erfolg der Maßnahme mitzuwirken. Der Junge Mensch sollte über ein Mindestmaß an Selbstständigkeit in den wichtigsten Alltagsvollzügen verfügen.

Suchtmittelgebrauch ist kein Ausschlusskriterium für die Aufnahme in die Einrichtung; er darf jedoch nicht im Vordergrund der Betreuung stehen. Wird das Erreichen der Ziele durch Suchtmittelkonsum verhindert, so muss eine andere Zielsetzung oder eine andere Hilfeform gefunden werden. Akut suizidgefährdete junge Mädchen und Frauen mit massiv selbstschädigendem und verletzendem Verhalten können nicht aufgenommen werden. Drogenabhängige/substituierte Mädchen/junge Frauen können ebenfalls keine Aufnahme finden.

Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren beginnt mit einer Anfrage des Casemanagements/der sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes/Amtes für Soziale Dienste an den Träger. Daraufhin bietet die Geschäftsführung/Fachliche Gesamtleitung bzw. die Leitung der Mädchenwohngruppe des Trägers dem zuständigen Casemanagement und der Jugendlichen / Jungen Frau ein Informationsgespräch an.

Nach einer Bedenkzeit für den jungen Menschen werden in einem Erstgespräch ihre Ziele an die Maßnahme und gegebenenfalls die der Eltern/des Vormundes und sonstiger Beteiligter thematisiert. Ebenso wird bei der Vorklärung besprochen, welche Hilfen im Rahmen des fachlichen Settings und zur Zielerreichung möglich sind. Bei einer positiven Entscheidung beider Seiten und nach Vorliegen des Hilfeplanes des zuständigen Jugendamtes/Amtes für Soziale Dienste kann die Aufnahme erfolgen.

Betreuungsangebot

Das Betreuungsangebot erhält seine grundsätzliche Ausrichtung durch den Hilfeplan und den darin formulierten Zielen, die in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt/ Amt für Soziale Dienste, dem jungen Menschen und eventuell weiterer beteiligter Personen/Kooperationspartner/-innen regelmäßig fortgeschrieben und bei Bedarf angepasst werden.

Das Betreuungsangebot und die spezifischen Leistungen des Kinder- und Jugendhilfeträgers Balance GmbH orientieren sich am Bedarf des Jungen Menschen, an seiner Biographie, den Problemstellungen und seinen Ressourcen und Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung.

Die Betreuungsarbeit ist ressourcenorientiert, transparent und partizipatorisch aufgebaut, das heißt, dass das Fachpersonal an den Stärken und Ressourcen der jungen Menschen ansetzt und dieses für sie sichtbar macht. Das Mädchen bzw. die junge Frau wird als eigenständige Persönlichkeit respektiert. Die Betreuungsinhalte werden individuell auf den jungen Menschen – entsprechend der vorhandenen Ressourcen und Risiken/Problemlagen – abgestimmt.

Die Intensität der Betreuung wird je nach Entwicklungsstand und jeweiliger Lebenssituation der jungen Menschen unterschiedlich gestaltet.

Die Betreuungsarbeit beinhaltet vor allem

- Vertrauensbildung
- Ordnen der Lebensbereiche wie wohnen, Schule, Ausbildung, Familie und anderweitigen Bindungen
- Unterstützung bei der Aufarbeitung von Traumata und Stabilisierung bzw. Hinführung zu entsprechenden Angeboten
- Evaluierung von Triggern und Flashbacks
- Gestaltung der Freizeit, der Finanz- bzw. Haushaltsplanung
- Förderung alltagspraktischer Kompetenzen

Dieses kann im Rahmen von Einzelgesprächen oder auch – soweit angezeigt – im Rahmen eines Gruppenangebotes erfolgen. Die damit verbundene Zielsetzung liegt in der Stärkung der sozialen Kompetenzen des Mädchens bzw. der jungen Frau.

Pädagogischer Ansatz

Der Träger nutzt auch in diesem Leistungsangebot und für diese Zielgruppe den systemischen und ressourcenorientierten Beratungsansatz unter Zugrundelegung des Partizipationskonzeptes.

Junge Mädchen, die während der Flucht Opfer und Zeugen von traumatischen Erlebnissen (Gewalt, Unterdrückung, sexuelle Ausbeutung) geworden sind, werden zur Bearbeitung dieser Problemstellungen mit traumapädagogischen Ansätzen begleitet, mit dem Ziel der Aufarbeitung. Dieses erfolgt in der Regel unter Einbeziehung weiterer Experten bzw. Kooperationspartnerinnen.

Die jungen Menschen werden bei Bedarf auch darin unterstützt, sich andere Hilfsangebote zu erschließen und diese zu nutzen. Dies können sowohl Fach- und Beratungsdienste, als auch Ressourcen im persönlichen Umfeld der jungen Menschen sein.

Selbstversorgung und Hauswirtschaft

Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen sicher. Ziel ist es, die jungen Mädchen und Frauen zu einer selbstständigen Haushaltsführung insbesondere auch zum selbständigen Kochen anzuleiten und sie für eine gesunde Ernährung zu sensibilisieren und zu befähigen. Dieses schließt gemeinschaftliches Kochen und die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten nicht aus.

Örtliche Anbindung des Angebotes und räumliche Ausstattung

Die Wohngruppe befindet sich in einem Reihenhaus im Stadtteil Bremen-Blumenthal. Öffentliche Verkehrsmittel sind zu Fuß erreichbar.

Das „Haus der Zukunft“ mit entsprechenden Freizeit- und Bildungsangeboten ist für die Bewohnerinnen fußläufig gut zu erreichen. Von Seiten der Leitung der Mädchenwohngruppe wird eine Kooperation mit der Einrichtung angestrebt.

Die räumliche Ausstattung der Wohngruppe umfasst neben den 7 teilmöblierten Einzelzimmern, einen Aufenthaltsraum für gemeinsame Aktivitäten, auf jeder Etage eine Küche sowie Bad/Dusche und WC. Für die Reinigung der Einzelzimmer sind schwerpunktmäßig die Mädchen und jungen Frauen zuständig. Soweit erforderlich erfolgt dies unter Anleitung einer Raumpflegerin. Zwei Waschmaschinen und ein Trockner stehen zur Nutzung für die Bewohnerinnen zur Verfügung. Zum Haus gehören eine Terrasse und ein Garten.

Personalausstattung

Für die Betreuung und Förderung der jungen Menschen sind berufserfahrene sozialpädagogische Fachkräfte des Trägers im Einsatz. Die Mitarbeiter/-innen sind staatlich anerkannte Dipl. Sozialpädagoginnen bzw. Erziehungswissenschaftlerinnen mit entsprechender spezifischer Berufserfahrung für diese Zielgruppe und einer Zusatzqualifikation in Traumapädagogik und staatlich anerkannte Erzieher/-innen mit Berufserfahrung. Die Mitarbeiterschaft der Wohngruppe und des Trägers verfügt über umfassende unterschiedliche Sprachkenntnisse.

Der Stellenplan und die Berechnung des Personalbedarfs ergeben sich aus der Zuordnung zum entsprechenden Leistungsangebotstyp. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches für die jungen Menschen verantwortlich. In ihrer Arbeit werden sie durch regelmäßige externe Supervision, Fachberatung und Fort- und Weiterbildungen u.a. in Kooperation mit dem Kronberger Kreis für dialogische Qualitätsentwicklung e.V. Berlin und anderen Instituten unterstützt. Die Betreuungszeiten sind individuell dem Bedarf der jungen Menschen gem. dem durch das Amt für Soziale Dienste festgelegten Betreuungsumfang regelmäßig anzupassen. Außerhalb der Dienstzeiten ist für die Bewohnerinnen die Erreichbarkeit des Personals durch eine Rufbereitschaft abgesichert.

Finanzierung

Die Ausstattung und Finanzierung der Mädchenwohngruppe orientiert sich an den geltenden „Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII des Landes Bremen“ und

an den mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vereinbarten Leistungsvereinbarung und der Leistungsbeschreibung gem. § 78b SGB VIII auf der Grundlage des LAT Nr. 6.

d) Organisations- und Entscheidungsstrukturen

Die Rechtsform des Kinder- und Jugendhilfeträgers ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Geschäftsführer und fachliche Gesamtleiter ist von der Qualifikation her diplomierter Sozialpädagoge mit einer Zusatzqualifikation als Systemischer Berater und Therapeut. Als Mitarbeiterin und Mitarbeiter kommen i.d.R. ausgebildete und staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiter/-innen, Sozialarbeiter/-innen BA und Diplom-Sozialpädagogen/-innen, Sozialpädagogen/-innen BA sowie pädagogisch-psychologische Fachkräfte mit langjähriger Berufserfahrung zum Einsatz.

Es stehen u.a. Fachkräfte mit folgenden Sprachkenntnissen zur Verfügung:

- Türkisch
- Arabisch
- Russisch
- Kurdisch
- Persisch
- Französisch
- Englisch
- Dari
- Polnisch

In Ergänzung zu den bereits ausführlich dargestellten Organisations- und Entscheidungsstrukturen im QE-Bericht 2012/2013 S. 9 und QE-Bericht 2015/2016 S. 17 ist festzustellen, dass sich die fachbezogene Teambildung

- SPFH / EB / BU
- ISE / BJW
- Stationäre Wohngruppe für Mädchen

bewährt hat.

Die Teamleitungen sind im regelmäßigen Austausch mit dem Geschäftsführer und sind wesentliche Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für einzelfallbezogene und einzelfallübergreifende Aufgaben in den Teams. Die fachliche Entscheidung im Einzelfall trifft die vom Träger eingesetzte pädagogische Fachkraft.

In problematischen Fallverläufen, insbesondere bei Fragen der Kindeswohlgefährdung, gibt es beim Träger verbindliche Verfahrensabläufe, die sicherstellen, dass die Teamleitung und die fachliche Gesamtleitung/Geschäftsführung in die Problembearbeitung mit einbezogen werden.

Perspektivisch soll an dem Prozess der Problembearbeitung zusätzlich im Kontext der Beratung ein/e Mitarbeiter/-in, der/die über eine zertifizierte Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft verfügt, beteiligt werden. .

Grundsatzentscheidungen im Binnenverhältnis trifft der Geschäftsführer/fachliche Gesamtleiter. Ihm obliegt auch die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter/-innen. Die Fallverteilung erfolgt unter fachlichen und sprachlichen Gesichtspunkten durch die Teamleitungen.

e) Interne Beratungsstruktur

Der Träger hat folgende interne Beratungsstruktur aufgebaut, die zurzeit aufgrund der pandemischen Entwicklung nicht umfassend zum Tragen kommt:

- Wöchentliche Teamsitzungen
- Monatliche Dienstbesprechungen für alle Mitarbeiter/-innen
- Monatliche Gruppensupervision mit Anteilen von Fachberatung durch eine externe Supervisorin
(Aus fachlichen Erwägungen hat der Träger ab Januar 2019 einen Wechsel bei der Supervisorin vorgenommen.)
- Bei Bedarf: Einzelfallbezogene Supervision
- Einzelberatungen zwischen der Geschäftsführung und den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
- Regelmäßige Beratungen Geschäftsführung/Teamleitungen

f) Personalentwicklung/Fortbildung und Supervision

Fortbildungen und Supervision sind Eckpfeiler für eine qualifizierte Personalentwicklung und dienen in entscheidendem Maße der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Der Träger ermöglicht im Rahmen der Personalentwicklung und Qualifizierung den Mitarbeiter/-innen regelmäßig die Teilnahme an externen Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Er stellt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dafür einen jährlichen Betrag zur Verfügung. Die Auswahl der Angebote und die Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt unter fachlichen Gesichtspunkten.

Ab 2017 fanden folgende trägerinterne Fortbildungen statt:

16. und 17.02.2017:

Themenschwerpunkt Partizipation und Beschwerdemanagement (siehe auch QE-Bericht 2015/2016 Anlage S. 35)

15. und 16.03.2017:

Workshop Schreibtraining

23.03.2018:

Traumata bei geflüchteten jungen Menschen bzw. Familien

04. und 05.03.2019:

Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes gem. §§ 1684, 1685 BGB in Verb. mit § 18 SGB VIII

27. und 28.05.2019:

Rechtliche Grundlagen der Kinderschutzarbeit; Verfahrensschritte bei Kindeswohlgefährdungen; Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdungen – Einerster Überblick. Fallverstehen und Methodenkompetenz zur Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz

11.05.2020:

Fortbildung zum Thema Partizipation (Dr. Felix Brandhorst)

Darüber hinaus haben die Geschäftsführung und einzelne Mitarbeiter/-innen an den jährlich stattfindenden Fachforen des Kronberger Kreis für Dialogische Qualitätsentwicklung e.V. in Berlin bzw. Leipzig zu den nachfolgenden Themen teilgenommen: „Mehrseitige Settings und Methoden Dialogischer Qualitätsentwicklung in Sozialen Organisationen“ und „Dialogische Qualitätsentwicklungsprojekte aus der Perspektive des Changemanagements: Anforderungen, Erfahrungen und Entwicklungen – eine Intervision“.

g) Qualitätsmanagement

Im Rahmen des Qualitätsmanagement mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Qualität bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Anpassung an neue wissenschaftliche Erkenntnisse, führt der Träger wie oben beschrieben, jährlich mindestens zweitägige Fachveranstaltungen unter Einbeziehung von externen Fachkräften durch, die den Theorie-Praxis-Bezug herstellen können und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diesem Sinne arbeiten.

Durch die Mitgliedschaft im Kronberger Kreis für Dialogische Qualitätsentwicklung e.V. Berlin verfügt der Träger über die Möglichkeit fachlich-wissenschaftlich fundierte Expertise einzuholen und mit qualifizierten Referentinnen und Referenten zusammen zu arbeiten.

h) Personal nach Umfang und Qualität

Leitung/Hauswirtschaft/Technik

Funktion	Anzahl in Stellen	davon männlich	davon weiblich
Geschäftsführung	1 BV	1	
Verwaltung	0,5 BV		1
Fachliche Leitung/Koordination*	1 BV	1	
Teamleitung **	3 (Std. anteilmäßig)	1	2
Hauswirtschaft und Reinigung	3 jeweils stundenweise		3
Technische Dienste	Eigentümer/ Verwaltung kümmert sich um technische Dienste	2	
Gruppenübergreifendes Personal: Supervision und Fachberatung	Auf Vertragsbasis; Stundenumfang nach Anforderung/Bedarf	1	1

* In Personalunion mit der Geschäftsführung (seit 01.01.2014)

** In Personalunion mit Fallbearbeitung

Personal im Einsatz der SPFH, EB, ISE, BU und BJW

Qualifikation und Anzahl des Betreuungspersonals	Anzahl in Stellen	davon männlich	davon weiblich
Sozialpädagogen/Sozialarbeiter (FH)	7x 1 BV	3	6
Dipl. Sozialpädagogen (Uni)	2x 0,5 BV		
Erzieher	1 BV	1	
Heilpädagogen	./.		
Kinderpfleger	./.		
Heilerziehungspfleger	./.		
Heilerziehungspflegehelfer	./.		
Zivildienstleistende	./.		
Psychologen	1 BV	1	
Beschäftigungstherapeuten	./.		
Jahres(Vollzeit)praktikanten/ Duales Studium	0,6 BV	1	
Sonstiges Personal:	1 BV	1	
Gesundheitswissenschaftlerin			
Freie Mitarbeiter/-innen	Einsatz nach Bedarf	1	1

Personal im Einsatz der stationären Wohngruppe (Mädchenwohngruppe)

Qualifikation und Anzahl des Betreuungspersonals	Anzahl in Stellen	davon männlich	davon weiblich
Sozialpädagogen/Sozialarbeiter (FH)	2,75 BV		4
Dipl. Sozialpädagogen (Uni)			
Erzieher			
Heilpädagogen			
Kinderpfleger			
Heilerziehungspfleger			
Sonstiges Personal: Zweitkraft/ Hilfskraft mit Ausnahmegenehmigung	1 BV		1

Art der Zusatzqualifikation beim Betreuungspersonal	Anzahl der Mitarbeiter
Grund- und Aufbaukurs der berufsbegleitenden Weiterbildung am Norddeutschen Institut für Kurzzeittherapie NIK e.V. Bremen „Systemisch-lösungsorientierte Kurzzeittherapie, Familientherapie und Beratung“ mit Zertifikat abgeschlossen	1
Weiterbildung „Traumapädagogik“ am Institut für Traumapädagogik Bremen	1

Entwicklung des Personalbestandes im Berichtszeitraum

Aufgrund der Ausweitung und Weiterentwicklung der Angebote („Begleiteter Umgang“ und Mädchenwohngruppe) und bedingt durch eine Fluktuation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgten Einstellungen von neuem Fachpersonal, sodass sich im Laufe der Zeit die Personalstruktur umfassend verändert hat.

Das Team in der Mädchenwohngruppe Lüder-Bömermann-Str. 5, Bremen-Blumenthal von ausschließlich weiblichen Mitarbeiterinnen ist im August 2020 neu zusammengestellt worden. Für die Leitung konnte eine berufserfahrene Fachkraft gewonnen werden, die zurzeit zusätzlich eine Ausbildung im Bereich der Traumapädagogik absolviert.

Bei der Auswahl des Personals wurde überwiegend darauf geachtet, dass dieses über einen Studienabschluss der Sozialen Arbeit (B.A./M.A.) verfügt und über ausreichend Berufserfahrung. Zusätzlich wurde der Träger durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, jetzt Senatorin für Kinder und Bildung als Praxisstelle für Erzieher/-innen und Sozialpädagogen/-innen im Anerkennungsjahr anerkannt.

Eine weitere Ausweitung des Mitarbeiterinnenstabes ist abhängig von der Auftragslage und der natürlichen Fluktuation.

Altersstruktur der Fachkräfte

Alter	Anzahl oder relativer Anteil
Unter 30	6
Über 30 bis unter 50	9
50 plus	6

Anlage

Auszug aus „Standards für traumapädagogische Konzepte in der stationären Kinder und Jugendhilfe – ein Positionspapier der BAG Traumapädagogik“



Traumatisierte Kinder haben Überlebensstrategien entwickelt, um erlebtes Grauen zu überstehen, und diese gilt es in der Funktion und Auswirkung zu verstehen, um ihnen fachlich angemessen begegnen zu können. Der sichere Ort aus traumapädagogischer Sicht entsteht im Zusammenspiel von Kindern/Jugendlichen, PädagogInnen, Fachdiensten, Leitungskräften und Strukturen. Die Entwicklung und Weiterentwicklung eines traumapädagogischen Konzeptes ist als institutioneller, kontinuierlicher Prozess zu verstehen, für den alle Beteiligten an ihrem Platz Verantwortung tragen. Daraus ergibt sich, dass die folgenden Haltungsansätze institutionell durchgängig erkennbar sein müssen.

1.1. Die Annahme des guten Grund

„Alles was ein Mensch zeigt, macht einen Sinn in seiner Geschichte!“

Viele der Verhaltensweisen, mit denen Jungen und Mädchen auf Traumatisierungen reagieren, sind für die PädagogInnen und die anderen Kinder und Jugendlichen der Gruppe belastend. Dabei geht die notwendige Wertschätzung und Würdigung der Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen als Überlebensstrategien häufig verloren.

Würdigung und Wertschätzung dieser notwendig gewordenen Verhaltensweisen sind ein entscheidender erster Schritt, den Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, ihr belastendes Verhalten im Kontext seiner Notwendigkeit zu reflektieren und möglicherweise alternative Verhaltensweisen zu entwickeln:

- „Du machst das weil, ...?“ „Ich mache das, weil ...!“ „Ich könnte mir vorstellen, Du machst das, weil ...!“
- „Ich kann mir vorstellen, das war sehr hilfreich für Dich, um in der Unberechenbarkeit zurecht zu kommen/ zu überleben!“
- „Wir akzeptieren Dich, Deinen guten Grund und zeigen Dir auch, wenn wir nicht einverstanden sind, mit dem was Du tust.“

1.2. Wertschätzung

„Es ist gut so, wie du bist!“

Das intensive und wiederholte Erleben von Hilflosigkeit, Ohnmacht und Willkür führt bei Kindern und Jugendlichen dazu, dass sie keinen Sinn und keinen Wert in sich und ihrem Handeln sehen können. Sie übertragen Gefühle, Gedanken und Beziehungsinhalte der traumatisierenden Situationen immer wieder auf aktuelle. Sie müssen die Möglichkeit haben, sich und das, was sie tun, mehr und mehr wieder als wertvoll zu erleben. Dort anzusetzen, wo Stärken vorhanden sind, was gerne gemacht wird, ermöglicht es, sich selbst mit seinen Fähigkeiten zu erleben und selbst schätzen zu lernen.

Die Traumapädagogik gestaltet einen sicheren Rahmen, in dem den Kindern und Jugendlichen der Aufbau eines positiven Selbstbildes ermöglicht wird, um ihr Selbstwertgefühl und ihr Selbstbewusstsein wachsen zu lassen. Neben dieser

erforderlichen Korrektur nicht funktionaler Einstellungen und Überzeugungen besteht die Notwendigkeit, das Geschehen in die eigene Lebensgeschichte einzuordnen und traumatische Erinnerungsebenen selbst zu regulieren:

- „Ich schaue auf das, was Du kannst.“
- „Ich achte Deine Grenzen.“
- „Ich respektiere Deine bisherigen Lösungsversuche.“

1.3. Partizipation

„Ich traue Dir was zu und überfordere Dich nicht!“

Die Teilhabe an der Gestaltung der eigenen Lebensbedingungen zählt zu den wichtigen Einflussfaktoren, die zu seelischer Gesundheit führen. Kinder und Jugendliche bilden eine positive Motivation vor allem dann aus, wenn sie Erfahrungen auf folgenden drei Ebenen machen:

- Erleben von Autonomie - Ich kann etwas entscheiden.
- Erleben von Kompetenz - Ich kann etwas bewirken.
- Erleben von Zugehörigkeit - Ich gehöre dazu und werde wertgeschätzt.

In ihrem alten Lebensumfeld von Gewalt, Vernachlässigung und/oder Missbrauch haben traumatisierte Kinder und Jugendliche eine extreme, existentielle Form des Kontrollverlustes erfahren. Sie leben in der Erwartung, keinen Einfluss auf sich oder ihr Umfeld zu haben. Ihre Selbstwirksamkeitserwartung ist stark herabgesetzt, teilweise kaum vorhanden. Gerade für diese Mädchen und Jungen ist es unerlässlich Strukturen und Ansätze zu schaffen, die dem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechend, die höchst mögliche Teilhabe gewährleistet:

- „Ich will wissen, was Du Dir wünschst.“
- „Du bist der/die Spezialist/in für Dich.“
- „Wir werden gemeinsam eine Lösung finden.“

1.4. Transparenz

„Jeder hat jederzeit ein Recht auf Klarheit!“

Kinder und Jugendliche mit belastenden biographischen Erfahrungen, haben in der Regel Macht und Hierarchie als etwas Missbräuchliches erlebt. Sie haben einen willkürlichen Umgang mit sichernden Strukturen erfahren. Es ist daher von großer Bedeutung, dass diese Kinder und Jugendlichen einen transparenten verantwortungsvollen Umgang mit Hierarchien, Strukturen und Machtverhältnissen erleben.

Der sichere Ort muss ein Ort der Berechenbarkeit sein und setzt somit ein Gegengewicht zur bisherigen Unberechenbarkeit des Lebensumfeldes. Kinder benötigen Erklärungsansätze, die ihr Verhalten positiv und begründend deuten. Kinder können

hierdurch eine verstehende Haltung für die vielfach auch von ihnen selbst als negativ empfundene Verhaltensweise entwickeln:

- „Wir achten alle auf Transparenz in Strukturen und Hierarchien.“
- „Du darfst mich immer fragen.“
- „Ich erkläre Dir, was, wann, wo und vor allem warum etwas passiert.“

1.5. Spaß und Freude

„Viel Freude trägt viel Belastung!“

Psychische Traumata gehen mit extremen Gefühlen der Angst, Ohnmacht, Scham, Trauer, Wut und Ekel einher. Ein erhebliches Ungleichgewicht in der Belastungswaage der Emotionen. Es gilt daher die Freudenseite zu beleben und ihr einen besonderen Schwerpunkt zu geben, um die Belastung und Widerstandsfähigkeit (Resilienz) ins Gleichgewicht zu bringen. Dieser, die Gesundheit als Prozess verstehende (salutogene), Ansatz bringt Kopf und Körper in positives Erleben, das Konstruktivität, Lernen und Entwicklung nachhaltig unterstützt. Weiter unterstützt Spaß und Lachen die Serotoninausschüttung und setzt so ein Gegengewicht zur erhöhten Adrenalinausschüttung durch ein erhöhtes Stresslevel, in dem sich traumatisierte Kinder und Jugendliche befinden. Kinder, die aus traumatisierenden familiären Bezügen kommen, sind in der Regel „Überlebenskünstler“. Sie haben es geschafft, unter massiv vernachlässigenden Bedingungen eine oft beeindruckende Entwicklungsleistung zu vollbringen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die vorhandenen Ressourcen zu stärken und neue Ressourcen zu entdecken.

- „Wenn wir gemeinsam Spaß haben, erleben wir uns als Gemeinschaft.“
- „Ich mach mit Dir auch das, was mir Spaß macht! So steck ich Dich mit meiner Freude an!“
- „Wir lachen auch über uns! Das bringt Spaß und Gelassenheit.“

2. Selbstwirksamkeit/-bemächtigung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

2.1. Förderung des Selbstverstehens

PädagogInnen

- Die PädagogInnen wissen, was im Kopf und im Körper, insbesondere bei Stress und Trauma passiert.
- Die PädagogInnen lernen ihre eigenen Stressreaktionen zu verstehen.
- Die PädagogInnen betrachten Verhaltensweisen unter der Perspektive, dass sie individuell entwicklungslogisch und hoch sinnvoll sind. Dies gilt sowohl für das Verhalten der Kinder und Jugendlichen als auch für das Verhalten von Eltern bzw. anderer wichtiger Bezugspersonen, KollegInnen und bei sich selbst.

Vom Träger bisher erschienene Veröffentlichungen

QE-Bericht 2012/2013

QE-Bericht 2015/2016

Partizipation und Beschwerdemanagement



**BALANCE Kinder-, Jugend-
und Familienhilfe/Erzie-
hungsbeistand GmbH**

Standort Bremen:

Nordstraße 311
28217 Bremen
Tel. 0421/ 64 92 27 48

Standort Delmenhorst:

Düsternortstraße 81
27755 Delmenhorst
Tel. 04221/ 983 34 34